



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

A62

Ermächtigung zum Vertragsabschluss  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag,  
personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich:  
**Referententätigkeit im Rahmen der Workshops:  
"Linienfolger" und "Influence & gaming";  
CIG B231997655**

**Dekret der Direktorin Nr.108 vom 20.06.2024**  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt  
Dir. Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass zwei Workshops zum **Thema : "Linienfolger" und "Influence & gaming"** für die Zielgruppen: **für die 3.G Klasse am 22.01.2024 Workshop "Linienfolger und der zweite Workshop "Influence & gaming" am 05.03.2024 für die 3.B Klasse der Mittelschule "Carl Wolf"** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Promos Genossenschaft** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **230,00 Euro für 5 Stunden und 45 Minuten** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Promos Genossenschaft** zu einem Gesamtbetrag von 230,00 Euro (inkl. MwSt.) für folgenden Tätigkeiten zu beauftragen : "Linienfolger" und "Influence & gaming";

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person Burac Elena

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt  
Dir. Birgit Eschgfäller  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet: Promos Genossenschaft,  
 Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgende Veranstaltungen: "Linienfolger" und "Influence & gaming"  
 Ort/e: MIND, Meran, Innovationszentrum am Pferderennenplatz, Gampenstraße 88, Termin/e: 1. Projekt: "Linienfolger" am 22.01.2024 für die 3.G Klasse vom 10:00 Uhr bis 12:30; 2. Projekt "Influence & gaming" am 05.03.2024 für die 3.B Klasse der Mittelschule "Carl Wolf" vom 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, Vergütung: 230,00 Euro (inkl. Mwst).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die MIND-Vereinigung ist eine neue, öffentlich unterstützte Institution, die ihren Sitz in der Gamberstraße in Meran hat. Sie verfügt über eigene Schulungsräume, die für Workshops genutzt werden. Speziell für Schulen bietet sie Workshops im Bereich MIND an.

Der "Linienfolger"-Workshop ist ein Elektronikworkshop. Die Kosten für den Workshop beinhalten sowohl die Kosten für den Experten als auch die für das Verbrauchsmaterial. Dazu gehören Batterien, LEDs, Kabel und alles andere, was für die Herstellung des Linienfolgers benötigt wird.

Die Schüler\*innen tauchen in die Welt der Robotik ein und bauen selbst einen Linienfolger. Am Ende erwartet sie ein spannender Hindernisparcours, bei dem sie zeigen können, wie schnell sie den sensorgesteuerten Roboter durch die Arena bewegen können. Alle Grundlagen im Bereich Elektronik und Sensorik werden vermittelt.

Im Workshop "Influence & Gaming" lernen die Schülerinnen, sich souverän im Internet zu bewegen und ein kritisches Bewusstsein für Verkaufstricks zu entwickeln. Sie lernen genauer hinzuschauen und zu verstehen, warum Abhängigkeiten, Frustkäufe oder Kostenfallen entstehen. Dieses Wissen erwerben die Schülerinnen spielerisch mit dem analogen Brettspiel "Asteroid Surfing".

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;</li> <li>• der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“</li> </ul>



	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.





## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: BIRGIT ESCHGFAELLER  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SCHBGT86E71F132Q  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
Seriennummer / numero di serie: 16b1f9f  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 21.06.2024

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 21.06.2024 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 21.06.2024